

FH-Mitteilungen

30. April 2025

Nr. 29/2025



**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
„Energy Systems“**

**FH Aachen - Fachbereich Energietechnik
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 30. April 2025

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ FH Aachen – Fachbereich Energietechnik Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 30. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 16. April 2025 (FH-Mitteilung Nr. 25/2025), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Zugangskommission	4
§ 4 Antragsstellung	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „Energy Systems“ des Fachbereichs Energietechnik an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,5“.

- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Leistungspunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). Ausländische Studierende im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen müssen nachweisen, dass sie die an der Partnerhochschule geforderten Prüfungsleistungen erbracht haben.
- b) Absolvierende eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs im Umfang von 180 Leistungspunkten können unter Auflage zum Masterstudium zugelassen werden: Für diese Absolvierenden legt der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von in der Regel 30 Leistungspunkten fest, deren erfolgreiches Absolvieren bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen ist. Die im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Module müssen aus dem Curriculum der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Energietechnik an der FH Aachen im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik und Physikingenieurwesen stammen und Ingenieur- und naturwissenschaftliche und/oder mathematische Inhalte aufweisen. Für die einzelnen Module gelten im Übrigen die Regelungen der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung. Die Entscheidung folgt dem Grundsatz, dass Kenntnisse in den Bereichen erworben werden müssen, die durch den vorherigen Studienabschluss nicht ausreichend abgedeckt sind.

Entsprechend § 20 Absatz 3 APO können stattdessen auf Antrag auch einschlägige in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden.

(2) Voraussetzung für den Studiengang ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache. Diese kann durch die folgenden Anforderungen nachgewiesen werden:

- a) Bei ausländischen Bewerbenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben haben, gelten die Englischkenntnisse als nachgewiesen.
- b) Ausländische Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer englischsprachigen Schule erworben haben, müssen Englischkenntnisse durch Absolvieren des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder des International English Language Testing System (IELTS) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:
 - internetbasierter „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten;
 - die Prüfung IELTS Academic mit einem Overall Score von mindestens 5,5 sowie einem Mindestscore von 5,0 in jedem Kompetenzbereich.
- c) Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, können statt der oben genannten Nachweise eine Abschlussnote im Fach Englisch von mindestens ausreichend oder einen vergleichbaren Kenntnisstand nachweisen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.

(3) Zusätzlich ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- a) die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- b) der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigem Studiengang erworben wurde oder
- c) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(4) Im Rahmen des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 gelten folgende Studienrichtungen als einschlägig:

- Maschinenbau,
- Elektrotechnik,
- Physikingenieurwesen oder
- Verfahrenstechnik.

Über die Einschlägigkeit bei abweichenden Studienrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Zugangskommission.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs auf Vorschlag der Zugangskommission des Studiengangs.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren zusammen. Zusätzlich können für den Auswahlprozess qualifizierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitende in die Zugangskommission berufen werden.

§ 4 | Antragsstellung

(1) Die Bewerbungsfristen für das Auswahlverfahren werden rechtzeitig auf der Webseite des Fachbereichs Energietechnik bekanntgegeben.

(2) Die Bewerbung erfolgt durch

- das im Online-Portal ausgefüllte Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Energy Systems“;
- Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit ECTS-Notenskala sowie eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records). Falls das Zeugnis in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache vorgelegt werden;
- Tabellarische Darstellung, die die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt (Für alle Bewerbende nach § 2 Absatz 1 lit. b) Satz 5);
- Nachweis über englische und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 und 3.

(3) Für Bewerbende, die ihre Studienqualifikation in einem Land der Europäischen Union erworben haben, kann in Ausnahmefällen die Bewerbung zum Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach § 2 Absatz 1 erfolgen, wenn diese Zugangsvoraussetzung für die Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15. April bzw. für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Oktober im Studierendensekretariat nachgereicht wird. In diesem Fall wird die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote durch eine so genannte Verfahrensnote (das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums) ersetzt. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Energy Systems“ vom 21. Juni 2017 (FH-Mitteilung Nr. 64/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. Mai 2023 (FH-Mitteilung Nr. 39/2023), außer Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für den Zugang zum Wintersemester 2025/26.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Energietechnik vom 28. Januar 2025 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 30. April 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. April 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. i.V. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz